

>> **Allgemeine Vertragsbedingungen**

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, obige **Gage** unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung bar an REFRESH zu bezahlen.
2. Während des Auftritts ist unter anderem eine ca. 30-minütige Essenspause vorgesehen. Die **Pausenvereinbarung** ist mit dem Veranstalter abzusprechen.
3. Sämtliche **Abgaben** wie AKM etc. hat der Veranstalter bzw. Lokalbesitzer zu tragen.
4. Auf sämtlichen **Werbemitteln** der Veranstaltung (Plakate, Flugzettel, Einladungen, Zeitungsinserate etc.) hat der Namenszug REFRESH zwingend aufzuscnehen.
Logo-Download siehe <http://www.tanzmusik-refresh.at/downloads.html>
5. Der Veranstalter stellt den Mitgliedern von REFRESH (3 Musiker) Essen sowie Getränke und nach Bedarf, Übernachtigung mit Frühstück zur Verfügung.
6. Der Veranstalter hat für den entsprechenden **Bühnenaufbau** zu sorgen und zu haften.
 - Bühnengröße mindestens 12 m² (4 m Breite x 3 m Tiefe oder mehr).
 - Bei Freiluftveranstaltungen muss die Bühne überdacht und entsprechend gegen Einwirkungen von außen (Sturm, Gewitter etc.) geschützt sein. Eventuelle Schäden an der Anlage von REFRESH, welche auf fehlende oder mangelhafte Überdachung bzw. Bühnengestaltung zurückzuführen sind, trägt der Veranstalter.
7. Der Veranstalter ist am Auftrittsort für die **Sicherheit** von REFRESH, deren Mitarbeiter sowie für das gesamte Equipment verantwortlich und haftbar.
8. Für ausreichenden **Strom** (2 mal 230 Volt, 16 oder 32 Ampere Absicherung, getrennte Stromkreise bzw. eine Euro-Kraftsteckdose) in Bühennähe (max. 5 m Entfernung) hat der Veranstalter zu sorgen. An diesen Steckdosenstromkreisen darf auf keinen Fall ein anders Gerät angeschlossen sein. Die Stromzufuhr muss so geregelt sein, dass ein problemloses Betreiben aller Geräte von REFRESH während des Soundchecks bzw. der gesamten Auftrittsdauer gewährleistet ist (230 V auf 3 Phasen, Toleranz +/- 15 V). Ist dies nicht der Fall, behält sich REFRESH vor, den Auftritt jederzeit bis zur vollen Gewährleistung der Stromversorgung zu unterbrechen. Schäden an der Anlage, entstanden durch mangelhafte Stromversorgung (Unter-, Überspannung, Phasenfehler, etc.) bzw. Blitzschlag trägt der Veranstalter.
9. Die unterfertigte Durchschrift der **Engagementvereinbarung** ist innerhalb von 14 Tagen ab Versanddatum (Poststempel) vom Veranstalter an eine der oben angeführten Adressen zu retournieren. Da REFRESH ab dem Zeitpunkt der mündlichen Zustimmung des Veranstalters zur Engagementvereinbarung keine anderweitigen Verpflichtungen mehr eingehen darf bzw. eingeht, gilt bereits diese mündliche Vereinbarung als rechtskräftig. Sollte seitens des Veranstalters der Vertrag von einer nicht zeichnungsberechtigten Person unterzeichnet werden, wird der Unterzeichnete als Privatperson haftbar gemacht.
10. Im Falle einer **Verhinderung** von REFRESH (z.B. schwere Erkrankung) zum Zeitpunkt des Auftritts behält sich REFRESH vor, eine Ersatzband zu stellen.
11. Bei **Vertragsbruch** (z.B. Absage der Veranstaltung, Doppelbuchungen mit anderen Bands bzw. Verstoß gegen einen oder mehrere der o.a. Punkte) hat der Veranstalter an REFRESH eine Pönale in Höhe der vereinbarten Gage zu bezahlen - ohne weiteren Anspruch auf die Leistungen von REFRESH seitens des Veranstalters.
12. Als **Gerichtsstand** gilt Linz.
13. Nachträglich gestrichene bzw. hinzugefügte Vertragsbedingungen sind unzulässig und werden nicht anerkannt.